

## **Haus- und Benutzungsordnung für die Turnhallen der Stadt Balve vom 01.09.2000**

1. Die Turnhallen der Stadt Balve stehen in erster Linie den jeweiligen Schulen für den Sportunterricht zur Verfügung. Soweit daneben freie Übungszeiten verfügbar sind, können die Turnhallen zur sportlichen Betätigung den Turn- und Sportvereinen, der Volkshochschule sowie Jugendverbänden der Stadt Balve gegen Benutzungsgenehmigung überlassen werden. Während der Sommerferien blieben die Turnhallen geschlossen.
2. Die in der Benutzungsgenehmigung gewährten Übungszeiten sind genau einzuhalten. Die Benutzungszeit umfasst auch das Umkleiden und Waschen.
3. Die Benutzungsgenehmigung umfasst die Mitbenutzung der Wasch- und Duschanlagen, der festen Einrichtungen und des beweglichen Großgerätes. Die übrigen Sportmittel (z. B. Bälle, Keulen, Seile, Gymnastikreifen, Schläger etc.) sind von den nichtschulischen Benutzern selbst zu stellen und unter Verschluss zu nehmen.
4. Eine Benutzungsgenehmigung kann nur erteilt und solange aufrechterhalten werden, als die Benutzungsberechtigten einen verantwortlichen Übungsleiter benannt haben, der den Übungs- und Turnbetrieb dauernd beaufsichtigt. Dieser Übungsleiter muss nach seiner Stellung innerhalb des Vereins berechtigt sein, den Übungsteilnehmern Weisungen zu erteilen. Der Übungsleiter hat sich vor Übernahme der Übungstätigkeit vom ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtungen, insbesondere der zu benutzenden Sportgeräte, zu überzeugen. Mangelhafte Geräte oder Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden. Über festgestellte Mängel ist der Hausmeister sofort zu unterrichten.
5. Auf folgende Punkte wird besonders hingewiesen:
  - a) Der Übungsleiter hat als erster die Turnhalle zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat.
  - b) Die Turnhalle darf nur nach Ablegung der Straßenschuhe mit Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Zur Schonung des Bodens sind nur solche Turnschuhe er-

laubt, die auf dem Boden keine Streifen hinterlassen. Turnschuhe, die gleichzeitig im Freien getragen werden, dürfen in der Halle nicht benutzt werden.

- c) Sportmittel und Geräte dürfen aus der Halle nicht entfernt werden.
  - d) Das Rauchen und das Trinken von alkoholischen Getränken in der Turnhalle und in den Nebenräumen ist untersagt.
  - e) Geräte und Einrichtungen der Turnhalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
  - f) Geräte sind nach der Benutzung wieder auf ihren Platz zu schaffen. Die Holme der Barren sind durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.
  - g) Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte, wie Taue und Ringe, dürfen nur von einer Person benutzt werden.
  - h) Alle Sportarten, die Beschädigungen an der Halle und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können, sind verboten.
  - i) Ab 22.00 Uhr muss der Betrieb in der Halle ruhen. An Feiertagen und Wochenenden gelten die in der Benutzungsgenehmigung festgesetzten Zeiten.
6. Das Hausrecht über der Bürgermeister der Stadt Balve aus. Den Anordnungen der von ihm Beauftragten ist Folge zu leisten. Das gilt insbesondere für Anordnungen des mit der Aufsicht über die Turnhalle generell beauftragten Hausmeisters.
7. Die Mitbenutzer stellen die Stadt Balve als Eigentümerin der Halle und der Geräte von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder oder Beauftragten und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte, ihrer Einrichtungen, Geräte und Sportmittel – und der Zugänge hierzu – stehen.

Die Mitbenutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Eigentümer für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen eigene Bedienstete und deren Beauftragte.

Die Mitbenutzer haben vor allem nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Mitbenutzer haften der Stadt Balve für alle Schäden, die aus Anlass des Übungsbetriebes an Räumen, Geräten und Einrichtungen entstehen.

8. Ein Benutzungsentgelt wird für den Trainings- und Sportbetrieb erhoben.
9. Die Mitbenutzer haben ihre Vereinsmitglieder oder sonstigen Teilnehmer am Übungsbetrieb von der bestehenden Haus- und Benutzungsordnung zu unterrichten.
10. Bei schweren Verstößen gegen diese Haus- und Benutzungsordnung kann eine erteilte Genehmigung sofort widerrufen werden.

Balve, den 01.09.2000

Der Bürgermeister